

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

IN KRAFT SEIT 1. SEPTEMBER 2023
AUSGABE 2023



CIEPP

Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDSATZ	3
2. VERANTWORTLICHER	3
3. EMPFÄNGER DER ERKLÄRUNG	4
4. ZWECK DER DATENBEARBEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	4
5. GRUNDLAGEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND VERWENDUNG VON DATEN DURCH DIE ZKBV	4
6. ARTEN VON BEARBEITETEN PERSONENDATEN	8
7. BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN INS AUSLAND	9
8. AUFBEWAHRUNG DER PERSONENDATEN	10
9. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN	10
10. DATENSCHUTZBERATERIN	11
11. DATUM DES INKRAFTTRETENS	11

1. GRUNDSATZ

Die Datenschutzerklärung gilt für alle Personendaten, die wir im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge und der damit verbundenen Tätigkeiten bearbeiten.

Ziel der vorliegenden Datenschutzerklärung ist es zu beschreiben, wie die von der ZKBV beschafften oder aufbewahrten Personendaten verwendet werden und an wen diese Daten übermittelt werden können.

Die ZKBV beschafft und bearbeitet Personendaten nur für die in der Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecke und nur in dem hierfür erforderlichen Umfang sowie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Dabei bewahrt die ZKBV Personendaten nur soweit auf, als dies erforderlich ist, und nur solange, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Um die Sicherheit ihrer Personendaten und deren Schutz vor unberechtigter oder unrechtmässiger Bearbeitung sicherzustellen, ergreift die ZKBV geeignete Massnahmen auf technischer (z.B. Pseudonymisierung der Personendaten oder Zugriffsbeschränkungen) und organisatorischer Ebene (z.B. Mitarbeitenden erteilte Anweisungen, Vertraulichkeitsvereinbarungen und Kontrollen).

2. VERANTWORTLICHER

Kontaktdaten:

Zwischenbetriebliche Kasse für berufliche Vorsorge – ZKBV
67, rue de Saint-Jean - Postfach - 1211 Genf 3
T 058 715 33 18 - ciepp@fer-ge.ch

Die ZKBV kann die Bearbeitung von Personendaten/besonders schützenswerten Personendaten an einen Auftragsbearbeiter delegieren. Sie selbst bleibt jedoch letztendlich gegenüber der betroffenen Person und der Aufsichtsbehörde verantwortlich für diese delegierten Bearbeitungen. Die ZKBV achtet in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bestimmungen von Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) eingehalten werden (unter anderem durch den Abschluss eines Vertrags mit ihren Auftragsbearbeitern).

3. EMPFÄNGER DER ERKLÄRUNG

Die vorliegende Erklärung betrifft alle Personen, von denen die ZKBV Personendaten bearbeitet, ungeachtet der gewählten Art der Bekanntgabe.

Bearbeitungen können insbesondere folgende Kategorien von Personen betreffen, sofern die ZKBV ihre Personendaten bearbeitet: Versicherte, Leistungsbezüger, Mitglieder unserer Organe, Ansprechpartner von Sozial- und Privatversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

4. ZWECK DER DATENBEARBEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt vor allem zur Durchführung der beruflichen Vorsorge (z.B. Aufnahme von versicherten Personen, Prüfung und Bearbeitung von Vorsorgefällen).

Die Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Bundesgesetz über die Freizügigkeit (FZG) sowie die entsprechenden Verordnungen bilden ihre rechtliche Grundlage. Als Bundesorgan bearbeitet die ZKBV die damit verbundenen Personendaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen bei der Bearbeitung (z.B. Art. 85a ff. BVG). Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge unterliegt unsere Datenbearbeitung nicht den Datenschutzbestimmungen des BVG, sondern denjenigen des DSG. Da die ZKBV jedoch eine umhüllende Kasse ist, hat sie beschlossen, die sich aus dem BVG ergebenden Aufgaben und Pflichten auf all ihre Leistungen anzuwenden, wie dies vom EDÖB gutgeheissen wurde.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND VERWENDUNG VON DATEN DURCH DIE ZKBV

5.1 GESETZMÄSSIGKEIT (ART. 6 UND 34 FF. DSG)

Als Bundesorgan darf die ZKBV Daten nur bearbeiten, wenn sie hierfür eine gesetzliche Grundlage im formellen oder materiellen Sinn in Anwendung von Art. 34 ff. DSG hat. Im Rahmen ihrer Leistungen der beruflichen Vorsorge hat sie das Recht, Daten in Anwendung des BVG, FZG und ihrer Ausführungsverordnungen zu bearbeiten.

5.2 VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT (ART. 6 ABS. 2, 4 UND 6 DSG)

Die ZKBV bearbeitet Daten, die für den genannten Zweck zwingend erforderlich sind, und beschränkt dabei soweit wie möglich die Beschaffung in Anwendung des BVG, FZG und ihrer Ausführungsverordnungen.

Die Daten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht vom Gesetz eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

5.3 RICHTIGKEIT DER DATEN (ART. 6 ABS. 5 DSG)

Die ZKBV vergewissert sich über die Richtigkeit der beschafften Daten.

Es werden alle angemessenen Massnahmen getroffen, um unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu vernichten, wobei die Art und der Umfang der Bearbeitung sowie das damit verbundene Risiko für die betroffenen Personen berücksichtigt wird.

5.4 TREU UND GLAUBE (ART. 6 AL. 2 LPD)

Jede Bearbeitung von Personendaten muss zu dem Zweck erfolgen, der den betroffenen Personen mitgeteilt wurde oder der sich aus dem Gesetz oder den Umständen ergibt.

5.5 ZWECK (ART. 6 ABS. 3 DSG)

Die Beschaffung von Personendaten muss zu festgelegten und für die betroffene Person erkennbaren Zwecken in Anwendung des BVG, des FZG und ihrer Ausführungsverordnungen erfolgen.

5.6 ZUGANG ZU PERSONENDATEN

Die Mitarbeitenden und die Auftragsbearbeiter der ZKBV haben nur zu denjenigen Personendaten Zugang, die für die Verrichtung ihrer Arbeit erforderlich sind.

5.7 ÜBERMITTLUNG VON PERSONENDATEN AN DRITTE

Die Bearbeitung von Personendaten kann in Anwendung von Art. 9 DSG Dritten (Auftragsbearbeitern) anvertraut werden, soweit keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dies untersagt und die Daten so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte. Es muss ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn die Bearbeitungen von einem Auftragsbearbeiter durchgeführt werden.

5.8 SICHERHEIT DER PERSONENDATEN

Gemäss Art. 8 DSG vergewissert sich die ZKBV, dass die Sicherheit der Daten im Hinblick auf das eingegangene Risiko gewährleistet ist, namentlich bei besonders schützenswerten Personendaten. Das bedeutet, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden, die für die Art der Daten und das durch die Bearbeitung gegebene Risiko geeignet sind, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und um insbesondere die Zerstörung, den Verlust, die Veränderung, die missbräuchliche Nutzung, die Offenlegung oder den unbeabsichtigten oder widerrechtlichen Zugang zu den Daten oder jegliche unrechtmässige Bearbeitung zu verhindern.

Zu diesen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit garantieren, gehören:

- Massnahmen zur Minimierung der Daten;
- Massnahmen zur Verschlüsselung der Daten;
- Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit und die Protokollierung des Zugangs;
- Strenge Richtlinien für den Zugang und Berechtigungen;
- Massnahmen zur Anonymisierung;
- Massnahmen zur Archivierung.

Diese Sicherheitsmassnahmen werden regelmässig kontrolliert und überarbeitet, insbesondere die Massnahmen bezüglich:

- Management der Informationssicherheit;
- Beurteilung der Risiken für die Informationssicherheit;
- physische Kontrollen;
- Kontrollen des logischen Zugriffs;
- Schutz vor Schadsoftware und Hackerangriffen;
- Massnahmen der Verschlüsselung von Daten;
- Massnahmen für das Management von Datensicherungen und Wiederherstellungen.

5.9 VERZEICHNIS DER BEARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Gemäss Art. 12 DSG ist die ZKBV verpflichtet, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- die Identität des Verantwortlichen;
- der Bearbeitungszweck;
- die Kategorien betroffener Personen;
- die Kategorien bearbeiteter Daten;
- der Datentyp;
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- die Aufbewahrungsdauer und
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Personendaten gemäss Art. 8 DSG.

Die ZKBV hat dieses Verzeichnis erstellt und in Anwendung von Art. 12 Abs. 4 DSG dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten gemeldet.

5.10 AUSBILDUNG UND SENSIBILISIERUNG

Die Ausbildung, Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden der ZKBV zu den geltenden Datensicherheits- und schutzbestimmungen sind für die Sicherheit von Personendaten von entscheidender Bedeutung.

Die wissenschaftliche, technische und rechtliche Überwachung sind unverzichtbar, damit die ZKBV ein Sicherheits- und Schutzniveau gewährleisten kann, das der Entwicklung von Cyberbedrohungen oder der technischen Entwicklung von IT-Systemen angemessen ist.

Es werden regelmässig und wiederholt Sensibilisierungskampagnen durchgeführt.

Die Daten der ZKBV, einschliesslich der Personendaten, müssen gemäss ihrer Klassifizierung vor jeglicher unzulässigen internen oder externen Bearbeitung durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden.

5.11 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Vertrags über Auftragsbearbeitung Personendaten für die ZKBV bearbeiten, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, welche auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen bleibt.

Ausnahmen gelten nur, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage beruhen.

6. ARTEN VON BEARBEITETEN PERSONENDATEN

Die ZKBV bearbeitet hauptsächlich (ohne darauf beschränkt zu sein) folgende Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten:

- AHV-Nummer;
- Vorname, Name;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Datum der Heirat/Partnerschaft;
- Zivilstand;
- Postadresse;
- E-Mail;
- Telefonnummer;
- Bankverbindung;
- Einkommen;
- Kinder;
- Name und Adresse des Arbeitgebers;
- Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Beschäftigungsgrad;
- Arbeitsunfähigkeitsgrad;
- Invaliditätsgrad.

Die ZKBV bearbeitet nur Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten ihrer Versicherten im Zusammenhang mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge. Zu den Bearbeitungszwecken gehören (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die ZKBV bearbeitet nur Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten ihrer Versicherten im Zusammenhang mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge. Zu den Bearbeitungszwecken gehören (Aufzählung nicht abschliessend):
- Anschluss von Selbstständigerwerbenden an die ZKBV;
- Unterstellung von Versicherten innerhalb der ZKBV;
- Änderung der Vertragsdaten von Versicherten;
- Änderung der Personendaten von Versicherten;
- Bearbeitung des Austritts von Versicherten;
- Überweisung der Austrittsleistung;
- Barauszahlung der Austrittsleistung;
- Meldung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten;
- Leistungsgesuch für die Wohneigentumsförderung;
- Gesuch um Auszahlung von Invaliditätsleistungen;
- Gesuch um Auszahlung von Todesfallleistungen;
- Gesuch um Auszahlung von Altersleistungen;
- Aufteilung der beruflichen Vorsorge bei Scheidung;
- Bearbeitung von Einkäufen;
- Anmeldung einer Lebensgemeinschaft;
- Informationsübermittlung an den Pensionskassen-Experten;
- Daten-Hosting;
- Verwaltung des Personals der ZKBV.

7. BEKANTGABE VON PERSONENDATEN INS AUSLAND

Im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge und der damit verbundenen Tätigkeiten muss die ZKBV mitunter Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten an Drittstaaten bekanntgeben. Für den Fall, dass Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten an einen Staat bekanntgegeben werden müssen, in dem kein angemessenes Schutzniveau besteht, sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen, um auf vertretbare Weise ein angemessenes Schutzniveau im Empfängerland zu gewährleisten.

Die ZKBV stützt sich diesbezüglich auf [den Anhang der Datenschutzverordnung \(DSV\)](#), in dem die Staaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau aufgeführt sind.

Bei den zusätzlichen Massnahmen handelt es sich um die in Art. 16 und 17 DSGVO aufgeführten, insbesondere die Nutzung von Standarddatenschutzklauseln, die der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) genehmigt hat.

8. AUFBEWAHRUNG DER PERSONENDATEN

Bei der Bearbeitung von Personendaten geht die ZKBV nach dem Grundsatz der Angemessenheit vor. Sie beschafft nicht mehr Daten als für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, und die Zugangsgenehmigungen werden auf diejenigen Mitarbeitenden beschränkt, die diesen Zugang für die Erledigung ihrer Aufgaben effektiv benötigen.

Mit Ausnahme der für die Gewährung einer Leistung der ZKBV massgebenden Daten (die bis zehn Jahre nach dem Erlöschen des letzten Leistungsanspruchs, sofern gestützt auf diese Daten keine anderen Leistungen gewährt werden könnten, bzw. bis zum hypothetischen 100. Lebensjahr des Versicherten aufbewahrt werden), werden Personendaten vernichtet oder anonymisiert, sobald sie für den Bearbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind.

9. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Das DSGVO garantiert den betroffenen Personen bestimmte Rechte, die sie gegenüber der ZKBV geltend machen können. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Rechte:

- **Auskunftsrecht:** Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob und welche Personendaten über sie bearbeitet werden.

- Recht auf Berichtigung und Vernichtung: das Recht zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder vernichtet werden.
- Das Recht, die Bekanntgabe ihrer Personendaten unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen.

Die ZKBV beantwortet diese Gesuche in der Regel innert einer Frist von 30 Tagen ab Eingang.

Das DSG führt ein Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung ein («Datenportabilität»). Gemäss Art. 28 Abs. 1 DSG kann die betroffene Person vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen. Ziel dieser Bestimmung ist es, der betroffenen Person die Kontrolle über ihre Daten zu geben und ihr insbesondere zu ermöglichen, sie wiederzuverwenden oder an einen anderen Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiter zu übertragen. Da jedoch das Recht auf Datenportabilität nur anwendbar ist, wenn die Personendaten aufgrund der Zustimmung oder in Verbindung mit einem Vertrag bearbeitet werden, gilt es nicht für Bundesorgane (darunter die ZKBV), die Personendaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben oder auf Basis einer Rechtsgrundlage bearbeiten.

10. DATENSCHUTZBERATERIN

Gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 10 Abs. 4 DSG und DSV) hat die ZKBV eine unabhängige Datenschutzberaterin ernannt, die damit beauftragt ist, die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz von Personendaten sicherzustellen.

Die ZKBV hat die auf Datenschutz spezialisierte Firma DPO Associates Sàrl, vertreten durch Frau Isabelle Hering, als externe Datenschutzberaterin beauftragt.

Die Datenschutzberaterin (DSB) ist die bevorzugte Kontaktperson für betroffene Personen. Sie kann unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden: cieppdpo@fer-ge.ch.

11. DATUM DES INKRAFTTRETENS

Die vorliegende Datenschutzerklärung ist seit dem 1. September 2023 in Kraft.



Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
Tél. 058 715 31 11 – E-mail: ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch